

BGer 6P.131/2004 vom 10. Januar 2005

Bundesgericht, 2005-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6P.131_2004

FR: TF 6P.131/2004 du 10 janvier 2005

IT: TF 6P.131/2004 del 10 gennaio 2005

Erwägungen

E. 1

Mit staatsrechtlicher Beschwerde wird an erster Stelle geltend gemacht, der angefochtene Entscheid verletze den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 9 BV. Das Obergericht begründe nicht näher, warum es den Vorsatz des Beschwerdeführers bejahe. Insbesondere ziehe es überhaupt nicht in Erwägung, dass dieser irrtümlich geglaubt haben könnte, das Opfer sei mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden.

Die Begründung des Obergerichts konzentriert sich auf die Frage, ob der unbestrittene Geschlechtsverkehr vom 4. August 2000 mit Gewalt und gegen den Willen des Opfers erfolgt sei. Dabei prüft das Gericht sowohl die Sicht des Opfers als auch jene des Beschwerdeführers, und es würdigt die gesamten Tatumstände. Zum Vorsatz nimmt der angefochtene Entscheid, wie der Beschwerdeführer zutreffend bemerkt, nur kurz explizit Stellung. Indessen dient die gesamte Auseinandersetzung mit dem Hergang der Tat ebenfalls - wenn auch nicht ausschliesslich - dazu, das Wissen und den Willen des Beschwerdeführers zu ergründen. Die Begründung zum Vorsatz erstreckt sich daher nicht auf die wenigen in der Beschwerde zitierten Worte. Das Obergericht war im Übrigen nicht gehalten, sich mit allen Einwänden und denkbaren Sachverhaltsvarianten auseinanderzusetzen. Nach der Rechtsprechung genügt vielmehr, dass die Überlegungen angeführt werden, von denen sich die Behörde leiten lässt, und der Rechtssuchende den Entscheid sachgerecht anfechten kann (BGE 126 I 97 E. 2b S. 102 f.). Das angefochtene Urteil erfüllt diese Voraussetzungen. Die eingereichte Rechtschrift belegt, dass eine sachgerechte Anfechtung ohne weiteres möglich war.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt mit seinem staatsrechtlichen Rechtsmittel ebenfalls eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo". Nach seiner Auffassung ist die Feststellung willkürlich, dass ihm das fehlende Einverständnis des Opfers zum Geschlechtsverkehr bewusst gewesen sei. Ausserdem ergebe sich aus dem angefochtenen Entscheid, dass das Obergericht an seiner Schuld erhebliche Zweifel hätte haben müssen und ihn daher nicht hätte verurteilen dürfen.

Den Vorwurf der willkürlichen Beweiswürdigung stützt der Beschwerdeführer vor allem auf seine eigenen Aussagen. Er habe in sämtlichen Einvernahmen erklärt, der Geschlechtsverkehr habe sich am 4. August 2000 gleich wie dutzendfach zuvor abgespielt. Das Opfer sei nach seinen Versprechungen, zu ihm zurückzukehren, schliesslich mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden gewesen; Gewalt habe er deshalb keine anwenden müssen. Aus dem angefochtenen Entscheid geht hervor, dass das Obergericht diese Aussagen des Beschwerdeführers nicht übersieht. Allerdings erachtet es in Übereinstimmung mit dem Entscheid des Bundesgerichts vom 18. Mai 2004 die Aussagen

im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren als nicht verwertbar. Hingegen zieht es die entsprechenden Äusserungen vor Bezirks- und Obergericht in seine Überlegungen mit ein. Es kann demnach keine Rede davon sein, dass im angefochtenen Entscheid die Aussagen des Beschwerdeführers in willkürlicher Weise unberücksichtigt blieben.

Das Obergericht gelangt auf Grund einer sehr eingehenden Prüfung des Tathergangs zur Überzeugung, dass dem Beschwerdeführer das fehlende Einverständnis des Opfers zum Geschlechtsverkehr bewusst sein musste. Es schenkt dabei nicht einfach der Darstellung des Opfers mehr Glauben als jener des Beschwerdeführers, wie dieser geltend macht. Vielmehr stützt sich die obergerichtliche Folgerung insbesondere auch auf die äusseren Tatumstände. So legt das Gericht namentlich Gewicht darauf, dass das Opfer sein weinendes Kind nicht neben sich auf dem Bett belassen hätte, wenn es mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden gewesen wäre. Es hätte sich zudem nicht zu einem Geschlechtsverkehr in der - auch vom Beschwerdeführer - nicht bestrittenen kurzen Dauer benutzen lassen. Das Obergericht hält zwar auch fest, dass das Opfer von einer Strafanzeige wohl abgesehen hätte, wenn sich der Beschwerdeführer in Lenzburg tatsächlich abgemeldet und dadurch die Bereitschaft bekundet hätte, zu ihm zurückzukehren. Aus diesem Umstand allein muss jedoch nicht zwingend geschlossen werden, dass das Opfer sein Einverständnis zum Geschlechtsverkehr gegeben habe. Die gegenteilige Würdigung des Obergerichts ist jedenfalls nicht willkürlich.

Der angefochtene Entscheid erörtert auch Gesichtspunkte, die für eine Zustimmung des Opfers zum Geschlechtsverkehr sprechen könnten. Den sich daraus ergebenden Zweifeln misst das Obergericht aber letztlich keine entscheidende Bedeutung zu. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was diese Gesamtwürdigung erschüttern könnte. Von einer Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" kann daher nicht gesprochen werden. Die staatsrechtliche Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen.

E. 3

Die ebenfalls erhobene Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich gegen die Bejahung des Vorsatzes der Vergewaltigung. Der Beschwerdeführer sei irrtümlich davon ausgegangen, dass das Opfer mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden sei. Er habe deshalb gemäss Art. 19 StGB in einem Sachverhaltsirrtum gehandelt und müsse - da die fahrlässige Begehung einer Vergewaltigung straflos sei - freigesprochen werden.

Der Tatbestand der Vergewaltigung gemäss Art. 190 StGB ist nur erfüllt, wenn der Täter vorsätzlich handelt. Er muss daher wissen, dass das Opfer mit dem Beischlaf nicht einverstanden ist. Es genügt jedoch auch ein Eventualvorsatz. Wer es für möglich hält, dass das Opfer mit dem Geschlechtsverkehr nicht einverstanden ist, und dies in Kauf nimmt, begeht eventualvorsätzlich eine Vergewaltigung. Hält der Täter dagegen den Widerstand nicht für ernstgemeint, bleibt er nach Art. 19 StGB straflos (BGE 87 IV 66 E. 3 S. 71; vgl. auch Jörg Rehberg/Niklaus Schmid/Andreas Donatsch, Strafrecht III, 8. Aufl. Zürich 2003, S. 426; Philipp Maier, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Art. 190 N. 13).

Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz konnte der Beschwerdeführer am 4. August 2000 auch mit Versprechungen, er werde zum Opfer zurückkehren, dessen Einverständnis zum Geschlechtsverkehr nicht erreichen. Er bemerkte dessen Widerstand und vollzog den Geschlechtsverkehr, obwohl ihm das fehlende Einverständnis bewusst war. Die Vorinstanz nimmt zu Recht an, dass der Beschwerdeführer unter diesen Umständen mit Wissen und Willen, d.h. mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Für einen

Sachverhaltsirrtum gemäss Art. 19 StGB bleibt damit kein Raum. Die Rügen, die der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorbringt, richten sich hauptsächlich gegen die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen. Sie sind im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig (Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP). Im Übrigen würde, was der Beschwerde-führer zu verkennen scheint, selbst eventualvorsätzliches Handeln genügen. Die von ihm genannten Tatsachen vermöchten allenfalls zu belegen, dass er den Widerstand des Opfers nicht klar erkannte. Hingegen liessen sie kaum den Schluss zu, dass er keinerlei Anlass hatte, am Einverständnis des Opfers zu zweifeln, und er es nicht zumindest in Kauf nahm, den Geschlechtsverkehr gegen dessen Willen zu vollziehen (vgl. BGE 87 IV 66 E. 3 S. 71 f.).

Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich daher in dem Umfang, in dem auf sie einzutreten ist, als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

Mit dem Entscheid in der Sache werden die Gesuche um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Der Beschwerdeführer ersucht in beiden Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Da die beiden Rechtsmittel indessen als aussichtslos erscheinen, kann den Gesuchen nicht entsprochen werden (Art. 152 Abs. 1 und 2 OG). Bei der Festsetzung der Gerichts-gebühr ist den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen (Art. 153a Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.